

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2024.00023 vom 27. März 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-03-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2024.00023

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2024.00023 du 27 mars 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2024.00023 del 27 marzo 2025

Erwägungen

E. 1

Januar

2021

sind

die

geänderten

Bestimmungen

des

ELG

und

der

Verordnung

über

Ergänzungsleistungen

zur

Alters-,

Hinterlassenen-

und

Invaliden versicherung

(ELV)

in

Kraft

getreten.

Gemäss

den

allgemeinen

übergangs rechtlichen
Regeln
sind
der
Beurteilung
vorbehältlich
besonderer
übergangs rechtlicher
Regelungen
jene
Rechtsnormen
zu
Grunde
zu
legen,
die
in
Geltung
standen,
als
sich
der
zu
den
materiellen
Rechtsfolgen
führende
und
somit
rechtserhebliche
Sachverhalt
verwirklicht
hat
(BGE

146

V

364

E.

7.1,

144

V

210

E.

4.3.1,

Urteil

des

Bundesgerichts

9C_145/2021

vom

E. 1.1

Am

E. 2

Abs.

1

ELG).

Diese

bestehen

aus

der

jährlichen

Ergänzungsleistung

(Art.

9-13

ELG)

und

der

Vergütung

von

Krankheits-
und
Behinderungskosten

(Art.
14-16
ELG;
Art.

E. 2.1

Die
Beschwerdegegnerin
legte
im
angefochtenen
Einspracheentscheid

vom

1.

Februar

2024

dar,

ab

dem

1.

Januar

2024

gelange

auf

alle

Fälle

das

neue,

seit

1.

Januar

2021

gültige
Recht
zur
Anwendung.
Im
Falle
von
Wohngemeinschaften
könne
daher
neu
ein
tieferer
Mietzinshöchstbetrag
berücksichtigt
werden
als
bisher
(Urk.
2
S.
1).
Wenn
eine
rollstuhlgängige
Wohnung
notwendig
sei,
erhöhe
sich
der
Höchstbetrag
des
Mietzinses

gemäss

Art.

E. 2.2

Der

Beschwerdeführer

legte

in

seiner

Beschwerde

vom

4.

März

2024

zusammen gefasst

dar,

er

leide

seit

seiner

Geburt

an

einer

spastischen

Tetraparese,

sei

körperlich

stark

eingeschränkt

und

unter

anderem

rollstuhlabhängig.

Entsprechend

beziehe

er
seit
Längerem
eine
Hilflosenentschädigung
schweren
Grades.
Er
sei
auf
eine
speziell
ausgestaltete
Wohnung
angewiesen.
Eine
solche
angepasste
Wohnung
müsse
nicht
nur
schwollenfrei
sein,
sondern
umfassend
angepasst,
beispiels weise
mit
einem
grossflächigen
Bad
mit
einer

barrierefreien
Dusche
und
einem
barrierefreien
WC.
Solche
behinderungsangepassten
Mietwohnungen
sein
nicht
nur
selten,
sondern
auch
teurer.
Er
habe
beim
Verein
« Z. ___ »
eine
passende
Wohnsituation
gefunden,
wo
er
einen
Teil
einer
Wohnung
für
monatlich
brutto

Fr.

1'410.--

(Mietzins

Fr.

1'260.--

und

Nebenkosten

von

Fr.

150.--)

gemietet

habe.

Den

anderen

Teil

der

Wohnung

habe

eine

andere,

nicht

ro l stuhlabhängige

Drittperson

gemietet,

mit

welcher

er

weder

liert

noch

verwandt

sei

(Urk.

1

S.
3) .
Gegen
den
angefochtenen
Einspracheentscheid
wandte
der
Beschwerdeführer
im
Wesentlichen
ein,
die
Verwaltungsrichtlinien
seien
rechtswidrig,
denn
die
Aufteilung
des
Mietzinszuschlags
für
eine
rollstuhlgängige
Wohnung
insbesondere
auf
in
der
EL-Berechnung
nicht
enthaltene,
nicht
rollstuhlabhängige

Personen,
verletze
Bundes-
und
Verfassungsrecht
(Urk.

1

S.

4).

Art.

E. 2.3

Die

Beschwerdegegnerin

führte

in

ihrer

Beschwerdeantwort

vom

2 5.

März

2024

im

Wesentlichen

aus,

die

Berechnung

des

Mietzinsmaximums

erfolge

nicht

gestützt

auf

Art.

E. 2.4

m.w.H.). 3. 4

3.4.1

Ausgangspunkt

jeder

Gesetzesauslegung

bildet

der

Wortlaut

der

maßgeblichen

Norm.

Ist

der

Text

nicht

ganz

klar

und

sind

verschiedene

Interpretationen

möglich,

so

muss

nach

der

wahren

Tragweite

der

Bestimmung

gesucht

werden,

wobei

alle

Auslegungselemente
zu
berücksichtigen
sind
(Methodenpluralismus).
Dabei
kommt
es
namentlich
auf
den
Zweck
der
Regelung,
die
dem
Text
zugrunde
liegenden
Wertungen
sowie
auf
den
Sinnzusammenhang
an,
in
dem
die
Norm
steht.
Die
Entstehungsgeschichte
ist
zwar

nicht
unmittelbar
entscheidend,
dient
aber
als
Hilfsmittel,
um
den
Sinn
der
Norm
zu
erkennen.
Namentlich
zur
Auslegung
neuerer
Texte,
die
noch
auf
wenig
veränderte
Umstände
und
ein
kaum
gewandeltes
Rechtsverständnis
treffen,
kommt
den
Materialien

eine
besondere
Bedeutung
zu.
Vom
Wortlaut
darf
abgewichen
werden,
wenn
triftige
Gründe
dafür
bestehen,
dass
er
nicht
den
wahren
Sinn
der
Regelung
wiedergibt.
Sind
mehrere
Auslegungen
möglich,
ist
jene
zu
wählen,
die
der
Verfassung

am

besten

entspricht.

Allerdings

findet

auch

eine

verfassungskonforme

Auslegung

ihre

Grenzen

im

klaren

Wortlaut

und

Sinn

einer

Gesetzesbestimmung

(BGE

142

V

442

E.

5.1,

141

V

221

E.

5.2.1,

140

V

449

E.

4.2). 3.4.2

Art.

10

Abs.

1

lit.

b

Ziff.

3

ELG

lautet:

«bei

der

notwendigen

Miete

einer

rollstuhl gängigen

Wohnung:

zusätzlich

6420

Franken».

Damit

ist

nichts

über

die

allfällige

Verteilung

dieses

Betrags

gesagt ,

wenn

mehrere

Personen

in

der
rollstuhl gängigen
Wohnung
leben.
Der
Wortlaut
bleibt
für
diesen
Fall
mithin
unklar ,
weshalb
die
weiteren
Auslegungsmethoden
anzuwenden
sind. 3.4.3
Von
der
Systematik
des
Gesetzes
her
regelt
Abs.
1
lit.
b
von
Art.
10
ELG
die

Höhe
des
maximal
anrechenbaren
Mietzinses
und
die
erst
seit
1.
Januar
2021
in
Kraft
stehende n
Absätze
1 bis
und
1 ter
derselben
Gesetzesbestimmung
beziehen
sich
sowohl
auf
deren
Höhe
als
auch
auf
deren
Verteilung
unter
den

Bewohnenden.

Da

der

Rollstuhlzuschlag

nicht

von

der

in

den

zusätzlichen

Absätzen

geregelten

Verteilung

ausgenommen

ist ,

führt

die

systematische

Auslegung

von

Art.

10

Abs.

1

lit.

b

Ziff.

3

ELG

grundsätzlich

zum

Ergebnis ,

dass

der

Rollstuhlzuschlag
ebenfalls
im
aufzuteilenden
Betrag
enthalten
ist
und
hernach
auf
den
Beschwer deführer
und
seinen
Mitbewohner
aufzuteilen
wäre. 3.4.4
Da
es
sich
bei
den
Absätzen
1 bis
und
1 ter
von
Art.
10
ELG
um
neue
Bestimmungen
handelt,

kommt
darüber
hinaus
der
historischen
Auslegung
besondere
Bedeutung
zu
(E.
3.4.1
vorstehend).
Bis
Ende
2020
respektive
bis
zum
Ablauf
der
dreijährigen
Übergangsfrist
Ende
2023
(vgl.
die
Übergangsbestimmungen
des
ELG
zu
den
Änderungen
vom
2 2.

März
2019
und
vom
20.
Dezember
2019)
verhielt
es
sich
so,
dass
gemäss
Art.
10
Abs.
1
lit.
b
Ziff.
3
in
der
bis
Ende
2020
gültig
gewesenen
Fassung
des
ELG
bei
der
notwendigen

Miete
einer
rollstuhlgängigen
Wohnung
zusätzlich
Fr.
3'600.--
als
jährlicher
Höchstbetrag
für
den
Mietzins
anerkannt
wurden.
In
Rz.
3234.01
WEL
(Stand
1.
Januar
2020)
war
geregelt,
dass
sich
der
Höchstbetrag
für
Mietzinsausgaben
auch
dann
nur

um
Fr.
3'600.--
erhöhe,
wenn
mehrere
auf
einen
Rollstuhl
angewiesene
Personen
in
derselben
Wohnung
lebten.
Eine
Verteilung
der
Fr.
3'600.--
auf
mehrere
Personen
war
demgegenüber
nicht
vorgesehen.
Dementsprechend
wurden
auch
dem
Beschwerdeführer
bis
Ende

2023

Fr.

16'800.--

als

Mietzins

angerechnet

(entsprechend

Fr.

13'200.--

gemäss

Art.

10

Abs.

1

lit.

b

Ziff.

1

plus

Fr.

3'600.--

gemäss

Ziff.

3

des

bis

Ende

2020

in

Kraft

gestandenen

ELG ;

vgl.

Berechnungsblätter

von
Urk.
11/V8).
In
der
Botschaft
zur
Änderung
des
ELG
(EL-Reform)
vom
1 6.
September
2016
(BB1
2016
7465)
hat
der
Bundesrat
den
von
Fr.
3'600.--
auf
Fr.
6'000.--
erhöhten
Zuschlag
und
dessen
allfällige
Verteilung

auf
mehrere
Bewohner
nicht
vertieft
kommentiert.
Vermerkt
wurde,
dass
es
für
viele
Teilnehmende
an
der
Vernehmlassung
ein
zentrales
Anliegen
sei,
die
EL-Mietzinsmaxima
so
rasch
als
möglich
anzupassen
(S.
7524).
Ebenso
lässt
sich
de r
Botschaft

entnehmen,
dass
mit
der
Revision
die
Mietzinsmaxima
erhöht
werden
sollten,
welche
seit
2001
trotz
eines
Anstiegs
der
Nettomietkosten
um

E. 3

Die
jährliche
Ergänzungsleistung
entspricht
dem
Betrag,
um
den
die
anerkannten
Ausgaben
die
anrechenbaren
Einnahmen

übersteigen,
mindestens
jedoch
dem
höheren
der
in
lit.
a-b
genannten
Mindestbeträge
(Art.
9
Abs.
1
ELG).
Nach
der
gesetzlichen
Konzeption
ist
die
Berechnung
der
jährlichen
Ergänzungsleistung
sowohl
für
die
Anspruchsberechtigung
an
sich,
als
auch

für
die
Höhe
der
Leistung
von
Bedeutung.
Ein
Ausgabenüberschuss
ist
gleichzeitig
anspruchsbegründend
und
leistungsbestimmend
(BGE
141
V
155
E.
4.3).
Es
besteht
kein
Anspruch
auf
volle
Vergütung
aller
effektiv
anfallenden
Auslagen
(Urteil
des
Bundesgerichts

9C_787/2011

vom

20.

April

2012

E.

4.2).

Denn

die

Höhe

der

jährlichen

Ergänzungsleistung

nach

Art.

9

ELG

entspricht

nicht

dem

Betrag,

um

den

sämtliche

Ausgaben

die

anrechenbaren

Einnahmen

übersteigen;

massgebend

sind

vielmehr

nur

die

gemäss
Art.
10
ELG
anerkannten
Ausgaben
(Urteil
des
Bundes gerichts
9C_237/2020
vom
E. 3.1
sowie
Berechnungs blätter
von
Urk.
11/V7
und
Urk.
11/V8)
folglich
im
Umfang
von
Fr.
16'830.--
(Fr.
10'410.--
[vorstehend
E.
3.2]
+
Fr.
6'420.--

[Art.

10

Abs.

1

lit.

b

Ziff.

3

ELG])

als

anerkannte

Ausgaben

anzurechnen.

Die

Beschwerde

mit

dem

Hauptantrag

des

Beschwerdeführers,

es

sei

ihm

der

volle

Mietzins

anzurechnen

(vgl.

Urk.

1

S.

2),

ist

in

diesem
Sinne
teilweise
gutzuheissen.
Der
angefochtene
Einspracheentscheid
vom
1.
Februar
2024
ist
aufz u heben
und
die
Sache
ist
an
die
Beschwerdegegnerin
zurückzuweisen,
damit
sie
den
Anspruch
des
Beschwerdeführers
auf
Zusatz leistungen
ab
1.
Januar
2024
neu

berechne
und
dabei
von
einem
Mietzins maximum
von
Fr.
16' 83 0.--
im
Jahr
2024
ausgehe .
3. 7
Nicht
beanstandete
Berechnungspositionen
prüft
das
kantonale
Versicherungs gericht
nur,
wenn
hierzu
aufgrund
der
Vorbringen
in
der
Beschwerde
oder
ande rer
sich
aus

den
Akten
ergebender
Anhaltspunkte
hinreichender
Anlass
besteht
(BGE
125
V
413
E.
2b
und
2c).
Gestützt
auf
die
Akten
sowie
die
Vorbringen
des
Beschwerdeführers
ergeben
sich
vorliegend
keine
Anhaltspunkte
dafür,
dass
die
von
der

Beschwerdegegnerin

über

den

strittigen

Mietzins

hinaus

ermittelten

Zahlen

(vgl.

Urk.

11 / V 8)

nicht

korrekt

wären.

4.

Nach

Art.

61

lit.

g

des

Bundesgesetz es

über

den

Allgemeinen

Teil

des

Sozialversicherungsrechts

(ATSG)

hat

die

obsiegende

Beschwerde

führende

Person
Anspruch
auf
Ersatz
der
Parteikosten.
Diese
werden
vom
Gericht
festgesetzt
und
ohne
Rücksicht
auf
den
Streitwert
nach
der
Bedeutung
der
Streitsache
und
nach
der
Schwierigkeit
des
Prozesses
bemessen.
Als
weitere
Bemessungskriterien
nennen
die

kantonalen
Vorschriften
das
Mass
des
Obsiegens,
den
Zeitaufwand
und
die
Barauslagen
(§
34
des
Gesetzes
über
das
Sozialversicherungsgericht
[GSVGer]
sowie
§
7
der
Verordnung
über
die
Gebühren,
Kosten
und
Entschädigungen
vor
dem
Sozialversicherungsgericht
[GebV

SVGer]).
Mangels
eines
ins
Gewicht
fallenden
Einflusses
des
leichten
Überklagens
auf
den
Prozessaufwand
steht
dem
Beschwerdeführer
eine
ungekürzte
Parteientschädigung
zu
(vgl.
Urteil
des
Bundesgerichts
9C_995/2012
vom
17.
Januar
2013
E.
3
mit
weiteren
Hinweisen).

Der
als
unentgeltlicher
Rechtsvertreter
bestellte
(vgl.
Urk.
12)
Rechts anwalt
Gabriel
Hüni,
Baden,
machte
mit
Honorarnote
vom
5.
Juni
2024
einen
Aufwand
von
13.35
Stunden
sowie
eine
Barauslagen pauschale
von
3
%
geltend
(Urk.
20).
Dieser

Aufwand
erscheint
unter
Berücksichtigung
der
obgenannten
massgeben den
Kriterien ,
insbesondere
angesichts
der
detaillierten
Darlegungen
in
den
beiden
Rechtsschriften
(Urk.
1
u.
Urk.
1 4)
als
angemessen .
Beim
praxis gemässen
Stundenansatz
für
Parteientschädigungen
von
Fr.
2 8 0.--
(zuzüglich
Mehrwert steuer

von

8.1

%)

resultiert

eine

Entschädigung

von

Fr.

4'162.--

(inklusive

Barauslagen

und

Mehrwertsteuer;

nämlich

Fr.

3'738.--

[13,35

h

x

Fr.

280.--]

x

103

:

100

x

108.1

:

100) .

Diese

hat

die

unterliegende

Beschwerdegegnerin

an
den
als
unentgeltlichen
Rechtsvertreter
bestellten
Rechtsanwalt
Gabriel
Hüni
auszu bezahlen. Das
Gericht
erkennt: 1.
Die
Beschwerde
wird
in
dem
Sinne
teilweise
gutgeheissen,
dass
der
angefochtene
Einsprache entscheid
vom
1.
Februar
2024
aufgehoben
wird
und
die
Sache
an

die
Beschwerdegegnerin
zurückgewiesen
wird,
damit
diese
die
Zusatzleistungen
des
Beschwerdeführers
ab
1.
Januar
2024
unter
Berücksichtigung
des
vollen
Rollstuhlzuschlags
beim
Mietzinsmaximum
neu
berechne. 2.
Das
Verfahren
ist
kostenlos. 3.
Die
Beschwerdegegnerin
wird
verpflichtet,
dem
unentgeltlichen
Rechtsvertreter

des
Beschwerdeführers,
Rechtsanwalt
Gabriel
Hüni,
Baden,
eine
Parteientschädigung
von
Fr.
4'162.--
(inkl.
Barauslagen
und
MWST)
zu
bezahlen. 4.
Zustellung
gegen
Empfangsschein
an: - Rechtsanwalt
Gabriel
Hüni - Stadt Zürich ,
Amt
für
Zusatzleistungen
zur
AHV/IV ,
unter
Beilage
einer
Kopie
von
Urk.

20 - Bundesamt

für

Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion

Kanton

Zürich 5.

Gegen

diesen

Entscheid

kann

innert

30

Tagen

seit

der

Zustellung

beim

Bundesgericht

Beschwerde

eingereicht

werden

(Art.

82

ff.

in

Verbindung

mit

Art.

90

ff.

des

Bundesgesetzes

über

das

Bundesgericht,

BGG).

Die

Frist

steht

während

folgender

Zeiten

still:

vom

siebenten

Tag

vor

Ostern

bis

und

mit

dem

siebenten

Tag

nach

Ostern,

vom

15.

Juli

bis

und

mit

dem

15.

August

sowie

vom

18.

Dezember

bis

und

mit

dem

2.

Januar

(Art.

46

BGG).

Die

Beschwerdeschrift

ist

dem

Bundesgericht,

Schweizerhofquai

6,

6004

Luzern,

zuzu stellen.

Die

Beschwerdeschrift

hat

die

Begehren,

deren

Begründung

mit

Angabe

der

Beweis mittel

und

die

Unterschrift

der

beschwerdeführenden

Partei

oder

ihrer

Rechtsvertretung

zu

enthalten;

der

angefochtene

Entscheid

sowie

die

als

Beweismittel

angerufenen

Urkunden

sind

beizulegen,

soweit

die

Partei

sie

in

Händen

hat

(Art.

42

BGG). Sozialversicherungsgericht

des

Kantons

Zürich Die VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin FehrWidmer

E. 3.2

Da

ein

Teil
der
Wohnung
gemeinsam
genutzt
wird
und
dadurch
Kosteneinsparungen
vorliegen
(vgl.
Urteil
des
Bundesgerichts
8C_545/2023
vom
29.
Februar
2024
E.
E. 3.3
)
ist
von
einer
gemeinschaftlichen
Wohnform
im
Sinne
von
Art.
10
Abs.
1 ter

ELG

auszugehen.

Das

Mietzinsmaximum

ohne

Rollstuhlzuschlag

beträgt

demnach

im

Sinne

des

in

vorstehender

Erwägung

1. 4.2

Ausgeführten

Fr.

10'410.--

([Fr.

17'580.--

+

Fr.

3'240.--]

/

2).

E. 3.3.1

Unbestritten

ist,

dass

der

Beschwerdeführer

auf

eine

rollstuhlgängige

Wohnung
angewiesen
ist.
Uneinig
sind
sich
die
Parteien
darüber,
ob
dem
Beschwerdeführer
der
Zuschlag
für
eine
rollstuhlgängige
Wohnung
vollständig
oder
zur
Hälfte
anzurechnen
ist.

E. 3.3.2
Bei
der
notwendigen
Miete
einer
rollstuhlgängigen
Wohnung
werden
zusätzlich

Fr.
6'420.--
angerechnet
(Art.
10
Abs.
1
lit.
b
Ziff.
3
ELG ;
Stand
1.
Januar
2024).
Diese
Rollstuhlpauschale
gilt
nach
neuem
Recht
pro
Haushalt.
Sie
soll
gemäss
Lehre
und
insbesondere
der
Wegleitung ,
auf
die

sich
die
Beschwerdegegnerin
stützt,
anteils mässig
zur
Anzahl
Personen
in
der
Wohnung
ausbezahlt
beziehungsweise
angerechnet
werden
(Carigiet/Koch,
Ergänzungsleistungen
zur
AHV/IV,
3.
Auflage
2021,
Rz.
494;
WEL
Rz.
3234.03
mit
Berechnungsbeispiel
in
Anhang
E. 3.3.3
Verwaltungsweisungen,
wie

etwa
Wegleitungen
oder
Kreisschreiben,
richten
sich
an
die
Durchführungsstellen
und
sind
für
das
Sozialversicherungsgericht
nicht
verbindlich.
Dieses
soll
sie
bei
seiner
Entscheidung
aber
berücksichtigen,
sofern
sie
eine
dem
Einzelfall
angepasste
und
gerecht
werdende
Auslegung

der
anwendbaren
gesetzlichen
Bestimmungen
zulassen.
Das
Gericht
weicht
also
nicht
ohne
triftigen
Grund
von
Verwaltungsweisungen
ab,
wenn
diese
eine
überzeugende
Konkretisierung
der
rechtlichen
Vorgaben
darstellen.
Insofern
wird
dem
Bestreben
der
Verwaltung,
durch
interne
Weisungen

eine
rechtsgleiche
Gesetzes anwendung

zu
gewährleisten,
Rechnung
getragen

(BGE

146

V

224

E.

4.4.2,

141

V

365

E.

E. 3.5

Rechtsprechungsgemäss

kann

sodann

vom

Grundsatz

der

Aufteilung

des

Mietzinses

nach

Köpfen

abgewichen

werden,

wenn

besondere

Umstände

vorlie gen
(Urteil
des
Bundesgerichts
9C_301/2023
vom
2.
Mai
2024
E.
6.3.2
mit
Hinweisen).
Auch
solche
besonderen
Umstände
wären
vorliegend
zu
bejahen,
zumal
es
dem
nicht
auf
einen
Rollstuhl
angewiesenen
und
mit
dem
Beschwerde führer
unbestrittenermasse n

weder
rechtlich
noch
verwandtschaftlich
und
auch
nicht
wirtschaftlich
oder
emotional
verbundenen
Mitbewohner
schwerlich
zuge mutet
werden
könnte ,
die
Hälfte
der
durch
die
Rollstuhlgängigkeit
der
Wohnung
bedingten
Mehrkosten
zu
tragen.

E. 3.6

Nach
dem
Gesagten
lässt
WEL

Rz.
3234.03
keine
dem
Einzelfall
angepasste
und
gerecht
werdende
Auslegung
der
anwendbaren
gesetzlichen
Bestimmungen
zu ,
weshalb
sie
auf
die
vorliegende
Konstellation
nicht
anzuwenden
ist
(vorstehend
E.
3.3.3).
Die
Beschwerde
ist
demnach
hinsichtlich
der
Anrechnung

der
vollen
Rollstuhlkostenpauschale
begründet.

Dem
Beschwerdeführer

sind
die
effektiven
Mietkosten

von
Fr.
16'920.--

pro
Jahr
(vorstehend

E.

E. 6

November
2020

E.

E. 10

Abs.

1 ter

ELG

löse

die

übergeordnete

Frage

nicht ,

wie

der

Mietzinszuschlag

für

die
Miete
einer
rollstuhlgängigen
Wohnung
verteilt
beziehungsweise
nicht
verteilt
werden
sollte
auf
nicht
in
der
Berechnung
enthaltene
Fussgänger
(Urk.

E. 10.2

).

E. 14

S.

4-5). 3.

E. 17

Dezember

2024

E.

E. 21

%

(Stand

2014)

nicht

mehr

angepasst

worden

sein

(BBl

2016

7465

S.

7482 ;

vgl.

ferner

die

zugrundeliegenden

Motion

11.4034

«Anrechenbare

Mietzinsmaxima

bei

Ergänzungsleistungen

zur

AHV/IV» ,

abrufbar

unter

<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20114034>).

In

der

parlamentarischen

Beratung

des

Ständerats

([https://www.parla](https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=40193)

[ment.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=40193](https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=40193))

wies

Ständerätin

Liliane Maury Pasquier

darauf

hin,

dass

es

wesentlich

sei,

dass

die

Vorlage

eine

Anpassung

des

maximalen

Mietzinses

vorschlage,

der

bei

der

Berechnung

der

Ergänzungsleistungen

berücksichtigt

werde.

Dieser

Betrag

sei

seit

2001

unverändert

geblieben,

im

Gegensatz

zu

den
Mieten
selbst.
Der
starke
Anstieg
der
Mieten
erfordere
eine
konsequente
Erhöhung
des
anrechenbaren
Betrags,
der
von
der
Region
und
der
Anzahl
der
Perso nen
im
Haushalt
abhänge,
aber
auch
von
den
Bedürfnissen,
wie
z.B.

dem
Bedürfnis,
eine
rollstuhlgerechte
Wohnung
zu
finden.
Nur
eine
konsequente
Anhebung
werde
die
Menschen
dazu
bewegen,
zu
Hause
zu
bleiben,
anstatt
in
ein
Pflegeheim
mit
den
damit
verbundenen
Kosten
zu
gehen.
Ständerätin
Pascale Bruderer Wyss
führte

aus,
dass
sie
der
längst
überfälligen
Anpassung
der
Mietzinsmaxima
einen
grossen
Stellenwert
beimesse.
Sie
wies
darauf
hin,
dass
dies
insbesondere
für
die
rund
375
Personen
wichtig
sei ,
welche
auf
rollstuhl gängige
Wohnungen
angewiesen
s eien .
Durch

die
Erhöhung
des
Zuschlags
für
rollstuhlgängige
Wohnungen
würden
die
äußerst
seltenen
und
auch
teureren
Wohnungen
für
sie
endlich
erschwinglich .
Ständerat
Konrad Graber
tat
in
seinem
Votum
für
die
Kommission
kund,
dass
die
Kommission
beantrage,
einen

Zuschlag
von
Fr.
6'000.--
für
jene
EL-Bezüger
vorzusehen,
welche
eine
rollstuhlgängige
Wohnung
mieten
müssen.
Damit
soll e
dem
Aspekt
Rechnung
getragen
werden,
dass
rollstuhlgängige
Wohnungen
in
der
Regel
einen
höheren
Mietzins
aufwie sen
als
nichtrollstuhlgängige
Wohnungen.

Es
lägen
keine
anderslautenden
Anträge
vor.
Bundesrat
Alain Berset
merkte
dazu
an,
aus
s einer
Sicht
sei
dies
nicht
etwas
gewesen ,
das
vom
Parlament
gewünscht
worden
oder
unbedingt
notwendig
sei ,
aber
da
es
keinen
anderen
Vorschlag

des
Ausschusses
zu
diesem
Thema
gebe ,
verzichte
er
darauf,
eine
Abstimmung
darüber
zu
verlangen .
Die
finanziellen
Auswirkungen
dieses
Vorschlags
seien
relativ
gering.
An
der
Sitzung
des
Nationalrates
vom
14.
März
2018
(<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=42876>)

votierte
Nationalrätin
Marina Carobbio
für
eine
(weitergehende)
Erhöhung
des
Rollstuhlzuschlags.
Nationalrätin
Christine Häslar
wies
darauf
hin,
dass
es
nach
wie
vor
zu
wenige
hindernisfreie
Wohnungen
gebe
in
der
Schweiz.
Unter
anderem
für
EL-Beziehende,
welche
auf
einen

Rollstuhl
angewiesen
sein ,
sei
es
demnach
sehr
schwierig,
eine
geeignete
Wohnung
zu
finden.
Die
letzte
Anpassung
des
Zuschlags
für
rollstuhlgängige
Wohnungen
liege
noch
weiter
zurück
als
jene
der
Mietzinsmaxima,
nämlich
im
Jahr
199 8.
Ein

grosser
Teil
der
Wohnungen
in
der
Schweiz
sein
zwischen
1950
und
1980
gebaut
worden.
Diese
sein
häufig
nicht
stufen-
und
schwellenlos
erreichbar
und
begehrbar
und
es
sei
nicht
selten
schwierig,
sie
baulich
anzupassen.
Somit

seien
eigentlich
nur
neuere
Wohnungen
geeignet
für
Menschen
mit
Mobilitäts einschränkungen,
welche
entsprechend
viel
kosteten.
Menschen,
die
auf
einen
Rollstuhl
angewiesen
sein,
hätten
also
eine
weitaus
kleinere
Auswahl
an
Wohnmöglichkeiten.
Es
gehe
um
verhältnismässig
wenige

Personen,
aber
bei
diesen
Menschen
gehe
es
um
sehr
viel,
nämlich
um
ihre
Selbstständigkeit.
Die
Erhöhung
des
Zuschlags
für
rollstuhlgängige
Wohnungen
führe
bei
bescheidenen
Kosten
zu
einem
deutlich
höheren
Angebot
an
entsprechendem
Wohnraum.
Dies

sei
auch
für
die
Selbstständigkeit
und
die
Selbstbestimmung
von
Menschen
mit
einer
Behinderung
von
grosser
Bedeutung.
Das
ermögliche
es
ihnen,
selber
zu
entscheiden
und
zu
wohnen;
es
ermögliche
ihnen
die
Integration
in
die
Gesellschaft

und
es
ermögliche
es
eben
auch,
Plätze
in
Heimen
einzusparen,
die
dann
nicht
benötigt
würden,
weil
die
Menschen
selbstständig
wohnen
könnten.
In
diesem
Sinne
äusserte
sich
auch
Nationalrätin
Bea Heim .
Andere
wie
beispiels weise
die
Nationalräte

Christian Lohr
und
Lorenz Hess
wandten
sich
nicht
gegen
diese
Begründung
respektive
sprachen
sich
ebenfalls
dafür
aus,
dass
betroffene
Personen
möglichst
lange
zu Hause
wohnen
können
sollten.
Sie
hielten
jedoch
die
vom
Ständerat
vorgeschlagene
Erhöhung
des
Rollstuhlzuschlags

auf
Fr.
6'000.--
für
ausreichend.
Der
Antrag,
den
Zuschlag
für
eine
rollstuhlgängige
Wohnung
weiter
von
Fr.
6'000.--
auf
Fr.
7'200.--
zu
erhöhen,
wurde
mit
13
zu
10
Stimmen
abgelehnt
(vgl.
Votum
Ruth Rumbel
für
die

Kommission) .
Zusammenfassend
erg eben
sich
aus
den
Voten
in
der
parlamentarischen
Beratung
keine
Hinweise
darauf ,
dass
Personen,
die
auf
einen
Rollstuhl
angewiesen
sind,
nach
dem
Willen
des
Gesetzgebers
anders
zu
behandeln
sien ,
wenn
sie
allein

oder
mit
einer
in
ihre
EL-Berechnung
eingeschlossenen
Person
oder
in
einer
gemeinschaftlichen
Wohnform
leben.
Faktisch
wäre
dies
ausgehend
vom
Entscheid
der
Beschwerdegegnerin
jedoch
der
Fall,
da
der
Rollstuhlzuschlag
beim
gemeinschaftlichen
Wohnen
immer
halbiert
würde,

ausser
es
lebten
zufällig
zwei
auf
einen
Rollstuhl
angewiesene
Personen
zusammen.
Vielmehr
war
es
bei
der
Gesetzgebung
ein
zentrales
Anliegen ,
dass
möglichst
viele
auf
den
Rollstuhl
angewiesene
Personen
selbständig
wohnen
können.
Überdies
ging
es

in
den
Diskussionen
darum,
auf
welchen
Betrag
der
Rollstuhlzuschlag
erhöht
werden
sollte.
Niemand
äußerte
sich
für
eine
Änderung
dahingehend,
dass
der
Rollstuhl zuschlag
neu
auf
mehrere
Personen
aufzuteilen,
beziehungsweise
beim
Zusammenleben
mit
einer
nicht
auf

einen
Rollstuhl
angewiesenen
Person
nicht
(mehr)
voll
anzurechnen
wäre .
Dies
spricht
dafür,
de n
Rollstuhlzuschlag
wie
bisher
jeder
auf
einen
Rollstuhl
angewiesenen
EL-beziehenden
Person
voll
anzurechnen,
wobei
er
-
wie
bisher
(Rz.
3234.01
WEL
Stand

1.

Januar

2020)

-

maximal

einmal

pro

Wohnung

zu

berücksichtigen

ist . 3.4.5

I n

Beantwortung

d er

Interpellation

19.3436

von

Nationalrätin

Rosmarie Quadranti

vom

8.

Mai

2019

zur

Frage

« Gemeinschaftliches

Wohnen

und

Bezug

von

Ergänzungsleistungen.

Werden

kostengünstige

Lösungen

durch

die

EL - Reform

verhindert? »

hat

der

Bundesrat

am

3.

Juli

2019

unter

anderem

Folgendes

ausgeführt

(<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20193436>
):

«Die

mit

der

EL-Reform

beschlossene

Ände rung

der

Berücksichtigung

der

Mietzinsmaxima

in

der

Berechnung

der

Ergän zungsleistung

(EL)

sieht,

wie
in
der
Interpellation
ausgeführt,
individuelle
Mietzinsmaxima
vor.
Damit
sind
die
Mietzinsmaxima
nicht
mehr
an
den
Zivil stand
gebunden,
und
alleinstehende
Personen
mit
EL,
die
mit
anderen
Personen
zusammenleben,
werden
gegenüber
Ehepaaren
oder
Familien
nicht

mehr
begünstigt.
Nach
geltendem
Recht
kann
bei
einer
alleinstehenden
Person
in
einer
Wohngemeinschaft
in
der
EL-Berechnung
ein
Mietzins
von
bis
zu
Fr.
1 ' 100 .--
im
Monat
berücksichtigt
werden.
Das
kann
dazu
führen,
dass
sich
Personen

in
Wohngemeinschaften
unverhältnismässig
teure
Wohnungen
leisten
können.
Mit
der
neuen
Regelung
soll
der
Einsparung,
die
sich
aufgrund
des
Zusammenlebens
ergibt,
Rechnung
getragen
werden.
Der
Betrag,
welcher
einer
Person
mit
einer
Behinderung,
die
bei
ihren

Eltern
lebt,
in
der
Region
1
zusteht,
beläuft
sich
auf
Fr.
600.-- ,
in
der
Region
2
auf
Fr.
575.--
pro
Monat.
Hinzu
kommt
allenfalls
der
Zuschlag
für
eine
rollstuhlgängige
Wohnung.
Dieser
erhöht
das
Mietzins maximum

um
Fr.
500.--
pro
Monat
(Art.
10
Abs.
1
Bst.
b
Ziff.
3
E-ELG,
in
der
vom
Parlament
am
22.
März
2019
angenommenen
Fassung),
unabhängig
davon,
wie
viele
Personen
in
der
Wohnung
leben» .
Der

Bundesrat
ist
zwar
nicht
Gesetz geber,
jedoch
gemäss
Art.
33
ELG
zum
Erlass
der
Ausführungsbestimmungen
zum
ELG
befugt.
Bezugnehmend
auf
diese
bundesrätlichen
Darlegungen
führte
das
Verwaltungs gericht
des
Kantons
Schwyz
in
seinem
Urteil
II
2022
56

vom
19.
Oktober
2022
aus,
es
sei
nicht
anzunehmen,
dass
der
Bundesrat
nur
gerade
gut
drei
Monate
nach
der
Gesetzesrevision
vom
22.
März
2019
in
dieser
Stellungnahme
nicht
den
gesetzgeberischen
Willen
wiedergegeben
habe,
zumal

explizit
auf
die
vom
Gesetzgeber
verabschiedete
Revision
Bezug
genommen
w e r d e .
Des
Weiteren
sei
keine
stichhaltige
Begründung
erkennbar,
den
vollen
Rollstuhlzuschlag
nur
in
der
vom
Bundesrat
konkret
angesprochenen
Konstellation
(Zusammenleben
einer
Person
mit
ihren
Eltern)

zu
gewähren.
Demgemäss
sei
der
Rollstuhlzuschlag
auch
nach
neuem
Recht
unabhängig
von
der
Anzahl
der
Bewohner
vollumfänglich
zu
gewähren.
Es
sei
auch
mit
dem
Gleichbehandlungsgrundsatz
und
dem
Gerechtigkeitsgedanken
nicht
zu
vereinbaren,
zum
einen
eine

EL-berechtigte
Person,
die
infolge
der
Begründung
einer
Wohngemeinschaft
im
Vergleich
zu
einer
allein
lebenden
Person
einen
Beitrag
zur
Kosteneinsparung
bei
der
EL
beiträge,
mit
einer
Halbierung
des
Rollstuhlzuschlages
beziehungsweise
dessen
Aufteilung
nach
Köpfen
abzustrafen,

und
zum
ändern
einer
Person,
die
nicht
auf
eine
rollstuhl gängige
Wohnung
angewiesen
ist,
die
Hälfte
an
die
allfälligen
diesbezüglichen
Mehrkosten
zu
überbinden
(E.
3.3.5) .
Das
Verwaltungsgericht
des
Kantons
Schwyz
gelangte
somit
im
Ergebnis
ebenfalls

zur
Auffassung,
der
Rollstuhl zuschlag
sei
im
Grundsatz
jeder
auf
einen
Rollstuhl
angewiesenen
EL-bezieh enden
Person
voll
respektive
maximal
einmal
pro
Wohnung
an zu rechne n . 3.4.6
Der
Medienmitteilung
des
Bundes rates
vom
2 1.
Juni
2023
betreffend
Anerken nung
des
betreuten
Wohnens

in
den
EL
zur
AHV
ist
zu
entnehmen,
dass
unter
anderem
auch
eine
Verbesserung
zweier
EL-spezifischer
Situationen
angestrebt
werde .
So
solle
der
Zuschlag
für
die
Miete
einer
rollstuhlgängigen
Wohnung
anders
auf
die
Haushaltsmitglieder
aufgeteilt

werden .
Bisher
sei
dieser
Betrag
durch
die
Anzahl
aller
im
Haushalt
lebenden
Personen
geteilt
worden ,
was
Personen,
die
auf
einen
Rollstuhl
angewiesen
s eien
und
in
einer
Wohngemein schaft
leb t en,
benachteiligt
habe .
Künftig
werde
der
Betrag

nur
bei
der
Berechnung
der
Person
berücksichtigt,
die
auf
einen
Rollstuhl
angewiesen
sei.
Wenn
mehrere
Personen
auf
einen
Rollstuhl
angewiesen
sein
und
zusammenleben,
soll
pro
Wohnung
jedoch
nur
ein
Zuschlag
gewährt
werden
(<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-95885.html>).

Im
Vorentwurf
einer
Änderung
des
ELG
(vgl.
an
obgenannter
Stelle
verlinktes
Dokument
«Gesetzesentwurf»)
ist
demnach
eine
Änderung
von
Abs.
1 bis
dahin gehend
vorgesehen,
dass
der
Zusatzbetr ag
nach
dem
hier
interessierenden
Art.
10
Abs.
1
lit.

b
Ziff.
3
nur
auf
die
Personen
aufgeteilt
werden
darf,
die
einen
Anspruch
auf
den
Zuschlag
haben.
Im
ebenfalls
am
genannten
Ort
verlinkten
erläuternden
Bericht
zur
geplanten
Gesetzesanpassung
wurde
ausgeführt,
im
Rahmen
der
EL- Reform

seien
die
bei
den
Ergänzungsleistungen
anrechenbaren
Mietzinsmaxima
für
Wohngemeinschaften
gesenkt
und
die
Berücksichtigung
des
Zuschlages
für
den
Rollstuhl
geändert
worden.
Dies
könne
Personen,
die
in
einer
Wohngemeinschaft
lebten
und
auf
einen
Rollstuhl
angewiesen
sein,

nach
Ablauf
der
dreijährigen
Übergangsfrist
in
Schwierigkeiten
bringen.
Um
die
damit
verbundenen
Anpassungen
möglichst
rasch
umsetzen
zu
können,
biete
sich
die
Aufnahme
in
diese
Revision
(betreffend
Anerkennung
des
betreuten
Wohnens
für
Bezügerinnen
und
Bezüger

von
EL
zur
AHV)
an.
Der
Bundesrat
anerkenne
den
Bedarf
geringfügige r
Anpassungen
bei
der
Aufteilung
des
Zuschlages
für
die
rollstuhlgängige
Wohnung
(S.
6
und
S.
24).
Der
Zuschlag
solle
daher
nur
Personen,
die
Anspruch

auf
den
Zuschlag
hätten ,
gewährt
werden.
So
könnten
sie
den
ganzen
Zuschlag
für
die
aufgrund
der
Rollstuhlgängigkeit
teurere
Wohnung
verwenden
(S.
24).
Überdies
sei
ein
neuer
Art.
21b
ELG
vorgesehen,
gemäss
dessen
Abs.
2

der
neue
Abs.
1 bis
rückwirkend
per
Anfang
2024
in
Kraft
treten
soll e ,
um
die
Aufgabe
gemeinschaftlicher
Wohnformen
zu
vermeiden
(S.
28-29).
Die
Änderung
bei
der
Aufteilung
des
Rollstuhlzuschlages
(Art.
10
Abs.
1 bis
ELG)
wurde

von

allen

an

der

Vernehmlassung

Teilnehmenden ,

die

sich

dazu

äusserten,

begrüss

([https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/publikationen-und-ser vice/meldungen/medieninformationen/nsb-anzeigeseite.msg-id-100967.html](https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/publikationen-und-ser-vice/meldungen/medieninformationen/nsb-anzeigeseite.msg-id-100967.html) ,

dort

unter

«Dokumente»

verlinkter

Bericht

des

Bundesamtes

für

Sozialversicherungen

[BSV]

über

die

Ergebnisse

der

Vernehmlassung

betreffend

Anerkennung

des

betreuten

Wohnens

für

Bezügerinnen
und
Bezüger
von
EL
zur
AHV
vom
Mai
2024,
S.
17).
In
diesem
Sinne
erfolgte
auch
die
Information
des
Kantonalen
Sozialamtes
des
Kantons
Zürich
an
die
ZL / EL-
und
ÜL-Durchführungsstellen
für
2024
vom
Dezember

2023

(<https://www.zh.ch/de/soziales/ergaenzungsleistungen-ahv-iv.html#589135460> ,

Informationen

2024).

So

bezahlte

es

den

Rollstuhlzuschlag

für

Personen

in

Wohngemeinschaften

unabhängig

von

der

Haushaltsgrösse

mit

Fr.

6'420.--

(S.

24). 3.4.7

Insbesondere

vor

dem

Hintergrund

der

historischen

Entstehung

(vorstehende

E.

3.4.4)

sowie

der

vorgesehenen
Anpassung
der
anzuwendenden
Gesetzesbestimmung,
welche
rückwirkend
per
1.
Januar
2024
in
Kraft
treten
soll,
ist
klar,
dass
dem
gesetzgeberischen
Willen
dadurch
Rechnung
zu
tragen
ist,
dass
der
Zuschlag
auch
vorliegend
nicht
aufgeteilt
wird.

Die
erst
nach
Fertigstellung
der
Anfang
2021
in
Kraft
getretenen
EL-Reform
bemerkte
Benachteiligung
von
auf
einen
Rollstuhl
angewiesenen
Personen
in
gemeinschaftlichen
Wohnformen
mit
(einer)
nicht
auf
einen
Rollstuhl
angewiesenen
Person(en)
war
offenkundig
nicht
gewollt.

Dies
zeigt
sich
in
den
Bestrebungen,
die
Aufteilung
des
Rollstuhl zuschlags
rückwirkend
förmlich
klarzustellen .

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.